



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Herrn
Patrik Breyer



HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-
FAX +49 30 18 681-

IFG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz
hier: Sperrklausel zur Europawahl [#33149]

Bezug: Ihr Antrag vom 30. August 2018
Aktenzeichen: ZII4-13002/4#1727
Berlin, 28. September 2018
Seite 1 von 4

Sehr geehrter Herr Breyer,

mit E-Mail vom 30. August 2018 beantragen Sie beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die vorhandenen Informationen zu der Frage,

- a) *ob in den Direktwahlakt eine verpflichtende Sperrklausel aufgenommen werden darf oder sollte*
- b) *ob Deutschland einer solchen Änderung des Direktwahlakts zustimmen oder diese ratifizieren darf oder sollte*
- c) *ob Deutschland in das EuWG (erneut) eine Sperrklausel aufnehmen darf oder sollte.*

I. Entscheidung

Ihr Antrag wird abgelehnt.

II. Begründung

Gemäß **§ 3 Nr. 1 a IFG** besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf internationale Be-

ziehungen haben kann. Der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 a IFG schützt die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen, wie der Europäischen Union und ihren Organen.

Mit einer Herausgabe der Stellungnahmen würden die Verfahrensregeln des Rates der Europäischen Union umgangen. Nach Artikel 4 der Geschäftsordnung des Rates der Europäischen Union (ABl. L 325, 11.12.2009, S.35) sind die Verhandlungen im Rat vertraulich. Dem Rat darf durch das nationale Informationsfreiheitsrecht nicht die Möglichkeit genommen werden, über den Umgang mit seinen Dokumenten und deren Veröffentlichung selbst zu entscheiden.

Ihr Antrag betrifft Dokumente, die Informationen zu Positionen anderer EU-Mitgliedstaaten zur Reform des europäischen Direktwahlaktes enthalten. Die Mitgliedstaaten vertrauen darauf, dass ihre in den Gremien oder gegenüber der Bundesrepublik Deutschland vertraulich abgegebenen Stellungnahmen nicht öffentlich gemacht werden. Eine Veröffentlichung der Dokumente könnte vom Rat und den Mitgliedstaaten als Vertrauensbruch gewertet werden. Im Falle einer Herausgabe müsste damit gerechnet werden, dass die künftige Zusammenarbeit mit der Europäischen Union und Ihren Mitgliedstaaten wesentlich erschwert und beeinträchtigt würde. Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt, mit der Europäischen Kommission und den EU-Mitgliedstaaten weiterhin eng und vertrauensvoll in allen Politikbereichen zusammenzuarbeiten.

Ihr Antrag ist auch nach **§ 3 Nr. 3 a IFG** abzulehnen, da durch das Bekanntwerden der Information die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen beeinträchtigt würde. Hiervon sind auch Verhandlungen auf europäischer Ebene erfasst. Durch die Vorschrift soll die Fähigkeit der Bundesregierung sichergestellt werden, deutsche Interessen wirksam vertreten zu können. Dieses Ziel würde beeinträchtigt werden, wenn der Inhalt der Dokumente, die die deutschen Interessen und Verhandlungspositionen enthalten, bekannt würde. Die betroffenen Dokumente enthalten wichtige Verhandlungsgrundlagen für die Bundesrepublik Deutschland, der es während des noch nicht abgeschlossenen Gesetzgebungsprozesses zur Reform des Europäischen Direktwahlaktes möglich sein muss, auf den üblichen diplomatischen Kanälen Verhandlungen mit allen beteiligten EU-Mitgliedsstaaten durchzuführen, um am Ende ein konstruktives Ergebnis zu erreichen. Der Rat und die EU-Mitgliedstaaten müssen sich darauf verlassen können, dass die vereinbarte Vertraulichkeit der Verhandlungen gewahrt wird.

Berlin, 28.09.2018

Seite 3 von 4

Ferner ist der Antrag nach **§ 3 Nr. 3 b IFG** abzulehnen, da das Bekanntwerden die Beratungen von Behörden beeinträchtigen würde. Bei den von Ihnen angefragten Dokumenten handelt es sich um sowohl um Schriftwechsel zu materiellen Fragen innerhalb des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und zwischen dem BMI und anderen Ressorts. Ressort- und Hausabstimmungen sind über ein Inkrafttreten des geänderten europäischen Direktwahlaktes nach der Ratifikation des letzten Mitgliedstaates hinaus auch hinsichtlich einer für die Umsetzung des Direktwahlaktes in Deutschland erforderlichen Änderung des Europawahlgesetzes notwendig.

Der Informationszugang wird darüber hinaus auch nach **§ 3 Nr. 4 IFG** abgelehnt. Die Ihren Antrag betreffenden Weisungen und Drahtberichte unterliegen einer durch § 3 Nr. 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen in Verbindung mit § 4 Absatz 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht, da sie von ihren Urhebern als „Verschlussache - nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Alt-Moabit 140 in 10557 Berlin, oder elektronisch

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen durch E-Mail, an die E-Mail-Adresse Poststelle@bmi.bund.de, oder
2. durch eine De-Mail mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse Poststelle@bmi-bund.de-mail.de

erklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Berlin, 28.09.2018

Seite 4 von 4

Hinweis zum Datenschutz

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet.

Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie unter

https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.